

II- 394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Zl. 65.023-G/70

Wien, am 23. Juli 1970

110/A.B.

ZU 195/J,
Präs. am 29. Juli 1970

Beantwortung

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat WEIKHART und Genossen (SPÖ), Nr. 195/J, vom 8. Juli 1970, betreffend die Herstellung der 3. Wiener Wasserleitung.

Anfragen:

1. Sind Sie der Meinung, daß die Frage der Wasserentnahme aus dem Bereich Moosbrunn hinreichend geprüft und untersucht wurde?
2. Werden Sie veranlassen, daß die Anträge der Stadt Wien auf Erklärung des Bauvorhabens zum bevorzugten Wasserbau und auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung unverzüglich genehmigt werden?

Antwort:

Zu 1.:

Der Magistrat der Stadt Wien hat am 4. Juli 1969 in Abänderung seines Ansuchens vom 18. Juli 1958 den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für das Grundwasserwerk Mitterndorfer Senke mit einer Wasserentnahme von je 400 l/s aus den Horizontalfilterbrunnen Moosbrunn I und II und Ebreichsdorf gestellt und ergänzende Projektsunterlagen vorgelegt. Gemäß § 104 des Wasserrechtsgesetzes 1959 wurde unverzüglich die vorläufige Überprüfung des Ansuchens eingeleitet. Am 15. Oktober 1969 wurde der 5. und abschließende Gutachtensteil von Prof. Dr. Kresser über die Auswertung der Großpumpversuche in Moosbrunn und Ebreichsdorf sowie über eine großräumige Wasserbilanz für das südliche Wiener Becken erstellt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens, der eingeholten Stellungnahmen und einer letzten Aus-

- 2 -

sprache darüber am 28. November 1969 wurde gemäß § 106 des Wasserrechtsgesetzes 1959 das Ergebnis der vorläufigen Überprüfung der Stadt Wien und den beteiligten Stellen am 11. Dezember 1969 bekanntgegeben.

Auf dieser Grundlage wurde das Ansuchen zur Wasserentnahme aus dem Brunnen Ebreichsdorf als unzweifelhaft aus öffentlichen Rücksichten unzulässig abgewiesen, hingegen die geplante Grundwasserentnahme aus den beiden Brunnen in Moosbrunn grundsätzlich für möglich erachtet, wenn im 10 cm Absenkungsbereich künftig keine zusätzlichen Grundwasserentnahmen für Bewässerungs- oder andere überörtlichen Zwecke erfolgen und wenn die sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen und Gutachten ergebenden Bedenken hinsichtlich

- a) der hygienischen Belange,
- b) der Beeinträchtigung der örtlichen Wasserversorgung,
- c) der Beeinträchtigung der Landeskultur durch das erwähnte Verbot zusätzlicher Grundwasserentnahmen im 10 cm Absenkungsbereich (20 km^2), durch Absenkung des Grundwasserspiegels über 20 cm (ca. 8 km^2) und durch Nutzungsbeschränkungen in den Schutzgebieten,
- d) der Beeinträchtigung der Wasserführung der Oberflächengewässer und
- e) der Beeinträchtigung der künftigen Entwicklung des Entnahmgebietes

aufgeklärt und durch entsprechende Projektsergänzungen ausge- räumt werden.

Innerhalb der gesetzten Frist von 6 Monaten wurde das "überarbeitete, geänderte und ergänzte" Projekt wieder vorgelegt; die letzte Stellungnahme zu den mitgeteilten Bedenken, und zwar zur Frage der Beeinträchtigung der Landeskultur, langte Mitte Juni 1970 ein. Diese Projektsunterlagen wurden unverzüglich den behördlichen Sachverständigen und den hauptbeteiligten Stellen zur Stellungnahme binnen 10 Wochen übermittelt. Schon

- 3 -

in dieser Zeit sollen Gespräche über die Hauptstreitfragen zur Vorbereitung der Bewilligungsverhandlung durchgeführt werden. Das Hauptproblem ist nach wie vor der Schutz des Entnahmgebietes vor nachteiligen Folgen der Großwasserentnahme auf Landeskultur und Umwelt sowie die Sicherung seines eigenen künftigen Wasserbedarfes.

Die Frage der Wasserentnahme aus dem Bereich Moosbrunn ist somit soweit geprüft und untersucht, daß nach dem Einlangen der erwähnten Stellungnahmen im Herbst die Bewilligungsverhandlungen mit den Verfahrensparteien durchgeführt werden können.

Zu 2.:

Die Entscheidungen über die Anträge der Stadt Wien auf Erklärung des Bauvorhabens zum bevorzugten Wasserbau und auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sollen nach Einlangen der Stellungnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen noch heuer positiv erledigt werden.

Der Bundesminister:

